

# RS Vwgh 1989/7/26 AW 89/04/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.07.1989

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

VwGG §30 Abs2;

VwRallg;

## Rechtssatz

Nichtstattgebung - Entscheidung gem § 358 Abs 1 GewO - Der Antragsteller erhab gegen die Berufungsentscheidung des LH von Tir, mit der der Berufung gegen die als Bescheid gewertete Erledigung des Stadtmaistrates der Landeshauptstadt Innsbruck keine Folge gegeben wurde, wiederum Berufung an den zuständigen BM, welcher darüber bisher noch nicht entschied. In der Folge gab der Stadtsenat der Landeshauptstadt Innsbruck der gegen den erstinstanzlichen Bescheid erhobenen Berufung des Antragstellers gem § 66 AVG Folge und hob diesen infolge Unzuständigkeit des Stadtmaistrates der Landeshauptstadt Innsbruck ersatzlos auf. Dem mit der dagegen erhobenen Beschwerde verbundenen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenen Wirkung war nicht stattzugeben, da durch den angefochtenen Bescheid zwar der Bescheid des Stadtmaistrates der Landeshauptstadt Innsbruck behoben, nicht jedoch der Bescheid des LH von Tir berührt wird, sodaß der angefochtene Bescheid einer Erledigung der vom Antragsteller gegen den letztgenannten Bescheid erhobenen Berufung durch den zuständigen BM nicht entgegensteht. Damit ist aber auch die vom ASt geltend gemachte Verzögerung der Prüfung der für ihn wesentlichen Rechtsfragen durch den BM nicht gegeben.

## Schlagworte

Verfahrensrecht  
Unverhältnismäßiger Nachteil  
Besondere Rechtsgebiete  
Gewerberecht  
Verhältnis zu anderen Materien und Normen  
Diverses  
Verfahrensgrundsätze im Anwendungsbereich des AVG Allgemein  
VwRallg10/1  
Individuelle Normen und Parteienrechte  
Rechtswirkungen von Bescheiden  
Rechtskraft  
VwRallg9/3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:AW1989040041.A01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)